

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Betreibende haben sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Füllgut
(wassergefährdender Stoff)

Heizöl, WGK 2

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
- Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:
- Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht: (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme
- Datum der Inbetriebnahmeprüfung:.....

- nach einer wesentlichen Änderung

Datum der Prüfung:

Fachbetriebspflicht: (§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe austreten können oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr **112**

Polizeidienststelle **110**

örtlich zuständige Behörde:

Stadt Goslar
Rammelsberger Str. 2
38640 Goslar

Tel.: 05321 / 704-0 / 704-459

Was an meinem Heizöltank zu beachten ist:

Regelmäßige Kontrolle

- ▶ Der Tank sollte regelmäßig in Augenschein genommen werden, bestenfalls vor der Heizperiode, nach längerer Abwesenheit sowie vor, während und nach der Befüllung.
- ▶ Der Tank sowie die Befüll- und Entlüftungsleitungen sollten nicht verformt sein, keine Einbeulungen oder Verfärbungen haben.
- ▶ Der Auffangraum der Tankanlage muss trocken, frei von Fremdgegenständen, einsehbar und der Innenanstrich intakt und rissfrei sein.

Hinweis: Doppelwandige Tanks benötigen keinen zusätzlichen Auffangraum. Am Leckwarngerät, soweit erforderlich, muss die Bereitschaftslampe grün leuchten.

Hinweise zur Fachbetriebspflicht:

Alle Arbeiten an Öltanks und Ölleitungen sowie umfassende technische Inspektionen der Öllageranlage sind ausschließlich von zertifizierten Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchzuführen. Somit sind kompetente Beratung und die fachgerechte Ausführung der Arbeiten für einen ordnungsgemäßen Zustand der Heizölverbraucheranlage gewährleistet.

Befüllung:

- ▶ Dem Tankwagenfahrer muss der einfache Zugang zur Heizung, Entlüftungsleitung und zur Tankanlage gewährt werden.
- ▶ Der Füllstand und das Nennvolumen jedes Tanks müssen jederzeit erkennbar sein.

Hinweis: Ist eine ordnungsgemäße Tankbefüllung nicht sichergestellt, ist der Tankwagenfahrer gesetzlich verpflichtet, die Belieferung abzulehnen.

Prüfung durch Sachverständige

- ▶ Die Prüfung einer Heizölverbraucheranlage mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen hat grundsätzlich einmalig vor der Erst-Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung zu erfolgen.
- ▶ Alle unterirdischen Tanks, oberirdische Tanks mit mehr als 10.000 Litern Fassungsvermögen und oberirdische Tanks in Wasserschutzgebieten (siehe aushangpflichtiges Merkblatt) mit mehr als 1.000 Litern Fassungsvermögen sind grundsätzlich wiederkehrend prüfpflichtig.

Hinweis: Zum Termin mit den Sachverständigen halten Sie alle Unterlagen zu evtl. durchgeführten Prüfungen, Betriebsanleitungen & Handwerkerrechnungen griffbereit.